

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 29. Juni

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Ordnung der Gottesdienste (Ausführungsbestimmungen zur Agende) (S. 63). — Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung für die Rechnungsjahre 1955 und 1956 (S. 64). — Urkunde über die Errichtung einer sechsten Planstelle für Vikarinnen (S. 64). — Vikarinnenstellen (S. 64). — Anschaffung der Rechtsquellenammlung „Evangelisches Kirchenrecht für Schleswig-Holstein“ (S. 65). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 65). — Stellenausschreibungen (S. 65). — Empfehlenswerte Schriften (S. 65). — Suchanzeige (S. 66).

## III. Personalien (S. 66).

## Bekanntmachungen

### Ordnung der Gottesdienste

Auf Grund des Kirchengesetzes über die Einführung von Band I der Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden vom 26. Oktober 1956 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75) in Verbindung mit der Berichtigung zu § 3 des genannten Gesetzes im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1957 Seite 5 hat die Kirchenleitung nachstehende

**Ausführungsbestimmungen zur Agende** erlassen. Die im folgenden genannten Seitenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe für den Pfarrer.

#### I

### Hauptgottesdienst mit Predigt und hl. Abendmahl

1. Der Gottesdienst beginnt mit dem Küssgebet der Gemeinde (Sündenbekenntnis oder Confiteor). Es entspricht der liturgischen Tradition unserer Landeskirche, wenn als Schluß des Küssgebets nur die Form der rechten Spalte in Gebrauch käme.

An die Stelle des Küssgebets kann die Beichte treten. Dabei kann eine besondere Beichtvermahnung fortfallen, nicht aber das Beichtbekenntnis und die Absolution. Die Beichte kann auch dem Hauptgottesdienst mit Abendmahl als besondere Handlung zeitlich vorausgehen.

2. Wird der Introitus vom Chor gesungen, so kann vor dem Küssgebet statt des Liedes „Komm, heiliger Geist, erfüll . . .“ (EKG 124) oder eines anderen Bittverses um den heiligen Geist das Eingangslied gesungen werden.

3. Wird der Introitus nicht gesungen, so tritt an seine Stelle das Eingangslied der Gemeinde, dem das Gloria patri in der Prosaform nachfolgt (s. Anhang zur Agende S. [1] Nr. 1).

4. Wenn der Liturg — und nicht der Chor — das Gloria in excelsis nach dem Kyrie oder etwa auch schon das Kyrie selbst intoniert, tritt er am Schluß des Eingangsliedes an den Altar. Intoniert er erst die Salutation, so betritt er den Altar erst während des Gloria-Liedes.

5. Neben der im Ordinarium (S. 52\*) angegebenen Straßburger Weise des Kyrie wird für die Tage ohne Gloria in

excelsis das Kyrie im Anhang Seite [12] Nr. 3 empfohlen (EKG Nr. 500).

6. Neben den im Ordinarium S. 52\*—55\* angegebenen Weisen des Gloria in excelsis wird auch das Gloria im Gesangbuch Nr. 504 mit anschließendem „Allein Gott in der Höh sei Ehr . . .“ (Strophe 1) freigegeben.

7. Die Kollektengebete im Proprium können mit anderen in der Agende aufgeführten Kollekten ausgewechselt werden (Ziffer 5) der Anweisungen zum Gebrauch der Agende I).

8. Die Gemeinde erhebt sich zur Lesung der Epistel wie des Evangeliums.

9. Das Hallelujah nach der Epistel wird nach der ersten Weise S. 57\* (Gesangbuch Nr. 506) gesungen. Das „Ehre sei Dir, Herr“ wird nach der Weise S. 58\* (Gesangbuch Nr. 509) gesungen.

10. Wird das Credo gesprochen, so bleibt die Gemeinde stehen. Wird statt dessen das Credo-Lied als Lied vor der Predigt gesungen, so kann sie sich setzen.

11. Das Amen der Gemeinde nach dem vom Liturgen gesprochenen Glaubensbekenntnis wird gesungen nach Agende S. 69\* (Vaterunser-Schluß). Spricht die Gemeinde das Glaubensbekenntnis mit (vgl. Ziff. 74 der Anweisungen zum Gebrauch der Agende I), so folgt ihm eine Liedstrophe lobpreisenden Inhalts oder ein kurzes Lied um rechtes Hören.

12. Das stille Gebet von Prediger und Gemeinde um den Segen des Wortes (nach dem Kanzelgruß) wird zur Einführung empfohlen.

13. Während des Kanzelsegens (Friedensgruß nach der Predigt) bleibt die Gemeinde sitzen.

14. Die landeskirchliche Kollekte bzw. die an kollektentfreien Sonntagen erbetene besondere Kollekte wird als „Dankopfer“ während des Liedes nach dem Kanzelsegens durch die Kirchenältesten oder andere Glieder der Gemeinde eingesammelt. Zur Einsammlung werden Klingelbeutel, Opferschalen oder sonstige Geräte verwandt, die dem Liturgen am Altar übergeben und dort von ihm niedergelegt werden. Bei besonderen Anlässen (z. B. Erntedankfest) können die Gemeindeglieder während eines Umgangs ihre Dankopfer selbst zum Altar bringen. Opfergaben dürfen nur eingesammelt werden, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung abgekündigt sind. Nach-

dem die Gaben niedergelegt sind, betet der Liturg das Seite 64\* vorgesehene Gebet.

Die Beckensammlung am Ausgang der Kirche dient fortan dem Zweck, dem bisher der Klingelbeutel diente, nämlich der Förderung besonderer Aufgaben in der Gemeinde.

15. Wo die Präfation zum Abendmahl vom Liturgen nicht gesungen werden kann, soll doch die Gemeinde die ihr zufallenden Responsorien singen. Das Sanctus wird in der Regel nach der Weise Gesangbuch-Nr. 514 (Fassung Stoltenberg S. 28) gesungen.

16. Das Heilige Abendmahl wird in der Regel nach Form A gefeiert.

17. Alle in der Agende I enthaltenen Spendeformeln sind zum Gebrauch freigegeben. Amtieren jedoch mehrere Pastoren an einer Kirche, so haben sie sich auf die von ihnen anzuwendende Spendeformel zu einigen.

18. Während der Austeilung kann die Gemeinde Kommunionlieder singen, gegebenenfalls im Wechsel mit der Musica sacra des Chors und der Orgel. Bei kleinen Kommunikationen beschränkt sich der Gemeindegesang auf das Agnus Dei und die 3. Strophe von „Gott sei gelobet und gebenedeiet“ oder eine durch das Kirchenjahr bedingte Liedstrophe.

19. Der Gottesdienst schließt mit dem Orgelnachspiel. Wo üblich oder angebracht, ist der Gemeinde nahezu legen, während des Orgelausklangs auf den Plätzen zu bleiben.

## II

### Gottesdienst ohne Abendmahlsfeier

Der Hauptgottesdienst ohne Abendmahlsfeier wird nach dem Ordinarium des Hauptgottesdienstes mit Abendmahlsfeier in der durch den Fortfall des Heiligen Abendmahls bedingten Kürzung begangen, die auch das Küstgebet einschließen kann. Die in der Agende I Seite 287 ff. vorgesehene Ordnung eines Predigtgottesdienstes als Hauptgottesdienst entfällt für den liturgischen Gebrauch in unserer Landeskirche.

Für die Ordnung eines besonderen Predigtgottesdienstes nach Agende I Seite 275 ff. gelten in der Landeskirche folgende Bestimmungen:

1. Die Gemeinde erhebt sich zur Lesung des Predigttextes sowie zum Vaterunser, das sie mitsprechen kann.

2. Nach der Predigt folgen eine Liedstrophe, die Abkündigungen und der Kanzelseggen. Während des Predigtliedes kann das Dankopfer eingesammelt werden.

3. Zum Gebet nach der Predigt begibt sich der Prediger an den Altar. Der Gottesdienst schließt mit dem Segen und dem Orgelnachspiel.

Kiel, den 14. Juni 1957

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 781

Schlussabrechnung über die Pfarrbesoldung für die Rechnungsjahre 1955 und 1956.

Kiel, den 24. Juni 1957

Den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) gehen über den zuständigen Synodalausschuß je zwei Vordrucke für die Schlussabrechnung über die Pfarrbesoldung in den Rechnungsjahren 1955 und 1956 zu. Die Vordrucke sind sorgfältig auszufüllen und in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Oktober 1957 auf dem Dienstwege an das Landeskirchenamt zurückzugeben. Der zweite Vordruck ist als Be-

leg zu den Akten des Kirchenvorstandes (Kirchengemeindeverbandes) zu nehmen.

Sinsichtlich der Höhe des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrages, der in Abschnitt III der Schlussabrechnung zu berechnen ist, werden die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) auf die jeweils veröffentlichten Festsetzungen hingewiesen, und zwar

- a) für das Rechnungsjahr 1955:  
auf die Bekanntmachung betr. Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1955 vom 28. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 34);
- b) für das Rechnungsjahr 1956:  
auf die Bekanntmachung betr. Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1956 vom 7. April 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 23).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 10 820/57/IV/4a/F 2.

### Urkunde

über die Errichtung einer sechsten Planstelle für Vikarinnen.

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamtes vom 6. Juni 1957 wird in Erweiterung der Urkunde über die Errichtung von fünf Planstellen für Vikarinnen vom 29. Oktober 1945 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) angeordnet:

#### § 1

In der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird eine sechste Planstelle für Vikarinnen errichtet.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

L.S.

Otte

J.-Nr. 9967/57/VII/40/J 5

Vikarinnenstellen.

Kiel, den 13. Juni 1957.

Der am 29. Oktober 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1945 S. 13) auf 5 Vikarinnenstellen festgelegte Stellenplan ist durch Urkunde vom 13. Juni 1957 um eine 6. Planstelle erweitert worden. Im Rahmen dieses Stellenplans sind in Ergänzung der am 8. Juni 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953 S. 53) bekanntgegebenen vier Vikarinnenstellen die beiden weiteren Planstellen durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 6. Juni 1957 der Landeskirchlichen Frauenarbeit in Neumünster und dem Kirchengemeindeverband Blankenese zugewiesen worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9967/57/VII/40/J 5

## Ausstattung der Rechtsquellenammlung „Evangelisches Kirchenrecht für Schleswig- Holstein“.

Kiel, den 19. Juni 1957.

Anfang August d. J. wird bei der Lutherischen Verlags- und Buchhandlungsgesellschaft m. b. H. in Kiel als ergänzbare Lose-Blattausgabe die Quellenammlung des

„Evangelischen Kirchenrechts für Schleswig-Holstein“, bearbeitet und herausgegeben von den Konsistorialräten Göbner und Muus, erscheinen.

Die Sammlung umfaßt das Verfassungsrecht sowie alle verwaltungsrechtlichen Vorschriften für den Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Außerdem werden für die kirchliche Verwaltungsarbeit bedeutsame staatliche Bestimmungen in die Sammlung aufgenommen. Dieses Sammlungswerk wird eine seit langem bestehende Lücke ausfüllen. Das Landeskirchenamt ist der Auffassung, daß die Kirchengemeinden, Verbände, Propsteien und Werke die Sammlung anschaffen sollten. Gegen den Bezug des Werks aus Mitteln der kirchlichen Kassen bestehen keine Bedenken. Bestellungen sind an die Lutherische Verlags- und Buchhandlungsgesellschaft m. b. H. in Kiel 6, Postfach 662, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

L. Ebsen

J.-Nr. 10 571/57/II/IX

## Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jacobi-Ost in Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Falkstr. 9, einzusenden. Pastorat ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10 861/57/III/4/Jacobi-Ost Kiel 2

## Stellenausschreibungen.

Die Kirchenmusikerstelle in Hamburg-Wohldorf ist für den 1. Dezember 1957 oder früher neu zu besetzen. Es handelt sich um eine B-Stelle mit Vergütung nach T.O. A VII. Die Wohldorfer Kirche hat eine Orgel mit 12 Registern. In der Gemeinde bestehen zur Zeit ein Jugend- und ein Kinderchor sowie ein Instrumentalkreis.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind in einer Frist von sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt in Hamburg-Duvenstedt, Beim Ziegelhof 1 a.

J.-Nr. 10 740/57/V/IX/2/Wohldorf 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der St. Jürgen-Kirche in Kiel soll zum 1. Dezember 1957 neu besetzt werden. Gefordert wird vom Kirchenmusiker die besondere Befähigung für eine lebendige Chorarbeit und ein vielseitiges Singen und Musizieren mit allen Gemeindefreien (insbesondere mit der Jugend) sowie eine rege Beteiligung

am Kirchengemeindlichen Leben. Eine neue Orgel ist im Aufbau; im Augenblick ist ein Positiv vorhanden.

Gesucht werden möglichst jüngere Bewerber mit der Anstellungsbefähigung A als Kirchenmusiker (Große Prüfung). Auch Kirchenmusiker mit der mittleren Prüfung (Anstellungsbefähigung B) können sich bewerben, wenn sie sich verpflichten und die Voraussetzungen dafür vorhanden sind, die A-Prüfung in einer vom Landeskirchenamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

Die Anstellung, die sich nach der landeskirchlichen Verordnung vom 8. 10. 1940 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1941 S. 49 — regelt, erfolgt — wenn der gewählte Bewerber nicht schon Beamter ist — zunächst im Angestelltenverhältnis (Vergütung nach Gruppe VI b T.O. A für A-Kirchenmusiker, nach Gruppe VII T.O. A für B-Kirchenmusiker). Die spätere Übernahme ins Kirchenbeamtenverhältnis ist bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen möglich (Besoldung nach Gruppe A 4 c 2 der KBO für A-Kirchenmusiker).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (insbesondere handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften) sind binnen sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Ausschuß für gemeinsame Angelegenheiten der St. Jürgen-Gemeinden, 3. S. Pastor v. Briskorn, Kiel, Ringstraße 20, zu richten.

J.-Nr. 10 881/57/V/IX/2/Kiel-St. Jürgen 4

## Empfehlenswerte Schriften.

Zeitschrift für Evangelische Ethik, herausgegeben von K. von Bismarck, S. Thielicke, S. D. Wendland u. a., erscheint im Bertelsmann-Verlag, Gütersloh, jährlich 6 Hefte zu je 3,— DM (Einzelpreis 3,60 DM).

Wir weisen empfehlend auf diese neue Zeitschrift hin, in der die aktuellen und brennenden ethischen Probleme der Gegenwart behandelt werden. Aus dem Evangelium wird Antwort gesucht zur Orientierung evangelischen Verhaltens in der modernen Gesellschaft und zur Beratung des Gewissens für den Weg des einzelnen Christen in der heutigen Welt. Hervorragende Mitarbeiter bürgen für die Qualität der Beiträge. Die Geistlichen werden aus dieser Zeitschrift vielerlei Anregung und Hilfe für ihren Dienst empfangen können.

J.-Nr. 10 574/57/VII

Luther-Jahrbuch 1957, herausgegeben von Prof. D. Franz Lau, erschien im Lutherischen Verlagshaus, Berlin, 164 Seiten, 11,80 DM (für Mitglieder der Luthergesellschaft 9,— DM).

„Luther“, Mitteilungen der Luthergesellschaft, herausgegeben von Prof. D. Althaus, erscheint 3 mal jährlich im Lutherischen Verlagshaus, Berlin, Preis 6,— DM jährlich.

Wir weisen auf die Arbeit der Luthergesellschaft hin, die unter der Leitung ihrer beiden Präsidenten Prof. D. Althaus und Landesbischof D. Sertrich durch Vorträge, Arbeitsgemeinschaften und Veröffentlichungen die Luther-Forschung fördert, mit ihrer Zeitschrift und dem Luther-Jahrbuch über die neuesten Ergebnisse der Luther-Forschung unterrichtet und sich zur Aufgabe gesetzt hat, zur Begegnung mit dem Werk Martin Luthers und zur Besinnung auf Grundlage und Wesen der evangelisch-lutherischen Kirche hinzuführen. Das von Professor D. Lau, Leipzig, herausgegebene Luther-Jahrbuch 1957 enthält Beiträge von Paul Althaus, Hans Liermann, S. O. Burger, Ragnar Bring, Martin Schmidt, außerdem

eine Luther-Bibliographie 1940—1954. Wir empfehlen den Geistlichen den Bezug des Jahrbuches und der Zeitschrift und tragen dagegen keine Bedenken, daß die Anschaffung aus Mitteln der Kirchenkasse geschieht.

J.-Nr. 30 508/57/VII

Suchanzeige

Gesucht werden Träger des Namens Swatt oder Swadt

aus den Jahren vor 1850. Insbesondere handelt es sich um George Swadt, Geburts- und Todesdatum zwischen 1750 und 1850, verheiratet mit Magdalena Krauttschid nach 1770 bis 1799.

Für Angaben wird eine Belohnung von DM 20,— ausgesetzt. Nachrichten erbittet Hermann Swatt, (20a) Iiten/Sannover, Bülmer Straße 203.

J.-Nr. 30 859/57/II/5

## Personalien

### Ernannt:

Am 18. Juni 1957 der Pfarrverweser Theodor Speck zum Pfarrverweser der Kirchengemeinden Uelsby und Fahrstedt, Propstei Südangeln;

am 22. Juni 1957 der Pastor Hellmut Linnich, bisher in Schleswig, zum Pastor der Kirchengemeinde Stellingen (4. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 25. Juni 1957 der Pastor Werner Degen, z. Z. in Hoißbüttel, zum Pastor der Kirchengemeinde Eidelstedt (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

### Bestätigt:

Am 19. Juni 1957 die Wahl des Pastors Jürgen Samann, z. Z. in Siel, zum Pastor der Kirchengemeinde Siel, Propstei Stormarn.

### Berufen:

Am 8. Juni 1957 der Pastor Erich Schulze, z. Z. in Schönkirchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Hansföhn, Propstei Oldenburg.

### Eingeführt:

Am 26. Mai 1957 der Pastor Dr. Claus-Peter Fliedner als Pastor der Kirchengemeinde Treia, Propstei Schleswig.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1957 Pastor Klaus Voß in Gemmingstedt.

### Gestorben:



Pastor i. R.

## Hans Schwede

geboren am 13. September 1863 in Mühlenbarbek bei Kellinghusen,

gestorben am 24. Mai 1957 in Tzehoe.

Der Verstorbene wurde am 18. Februar 1890 ordiniert und am 30. März 1890 als Diakonus in Wilster eingeführt. Vom 22. Oktober 1893 bis zu seiner zum 1. Oktober 1933 erfolgten Emeritierung war er Hauptpastor in Wilster.